

Datum	Inhalt	Seite
12.03.2014	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014	3325

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 Brandenburgisches Hochschulgesetzes – BbgHG 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft folgende Satzung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-FHB):¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Gliederung des Studiengangs
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang
- § 6 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Referate und Projektarbeiten
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Ergänzungsmodule
- § 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung
- § 11 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 12 Noten der Master-Prüfung
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

Modultafel

Prüfungstafel

Wahlpflichtmodulkatalog

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 24.09.2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ im Fachbereich. Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs-, Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Gliederung des Studiengangs

Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt drei Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 90 CP inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt. Bachelorabsolventen mit einer Gesamtanzahl von 180 CP können die fehlenden 30 CP in Form von Prüfungsleistungen aus den Fachbereichen der Fachhochschule Brandenburg bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden CP vergeben, die in der Modulbeschreibung festgelegt sind. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein CP entspricht damit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

§ 6 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn bei der Prüferin oder dem Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i. S. § 10 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
- (2) Die Schutzfristen im Mutterschutzgesetz sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden berücksichtigt.

§ 7 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Studierender oder Studierenden mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Master Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ an der Fachhochschule Brandenburg eingeschrieben ist und
 2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle anderen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat und alle weiteren Voraussetzungen gemäß § 16 RO-FHB erfüllt.
- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Ergänzungsmodule

- (1) Die Studierenden können außer in den jeweiligen modulspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1, 2 und 3) genannten Modulen noch in weiteren an der Fachhochschule Brandenburg (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodule) CP erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Ergänzungsmodule sind vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von CP (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

§ 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel/ Studienplan) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 11 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit. Zusammen mit dem Kolloquium entsteht ein Aufwand von 24 CP. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen

Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 14 Wochen eine Fragestellung auf dem Gebiet des Technologie- und Innovationsmanagements selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 12 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Modulprüfungen ergeben sich gem. § 14 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Modulprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 und die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Modulprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 14 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. In die Bewertung gehen wie im Folgenden beschrieben alle Modulnoten ein, die an der Fachhochschule Brandenburg erworben wurden. Diese Note errechnet sich als

$$\Sigma(\text{Modul-Note} \times \text{Modul-CP}) / \Sigma \text{CP}.$$

Die Noten, die im Ausland erworben wurden, werden ergänzend im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 12.03.2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1: Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement

Sem.	Module						Σ Module	Σ CP / Semester
1	BWL-Management & Business Plan (5c)	Innovationsmanagement (5c)	Technologiemanagement (5c)	FuE-Projekt- und Team-Management (5c)	Lab 1 Technologievorschau (6c)	Technisches Fach 1 (wählbar aus Modulkatalog) (6c)	6	32
2	VWL-Technologiepolitik (5c)	Innovation Intelligence & Marketing (5c)	Produktkalkulation & FuE Controlling (5c)	Ringvorlesung (5c)	Lab 2 Produktplanung und Konzeptentwicklung (6c)	Technisches Fach 2 (wählbar aus Modulkatalog) (6c)	6	32
3	Masterseminar (2 CP)			Masterarbeit / Kolloquium (24 CP)				26
							12	90

Fächerkatalog Technologie- und Innovationsmanagemen

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
Technologie- und Innovationsmanagement
Wahlpflichtfächer – Technische Fächer
Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen

Anlage 2: Prüfungstafel/ Studienplan Technologie- und Innovationsmanagement

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Fachnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungsart	
					1.	2.	3.	PL*	SL
				Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen					
8	10/64	10	5	BWL – Management & Business Plan	4			X	
			5	VWL – Technologiepolitik		4		X	
				Technologie- und Innovationsmanagement					
24	32/64	32	5	Technologiemanagement	4			X	
			5	Innovationsmanagement	4			X	
			5	Innovation Intelligence & Marketing		4		X	
			5	Produktkalkulation & FuE-Controlling		4		X	
			6	Lab 1: Technologie-Vorausschau	4			X	
			6	Lab 2: Produktplanung und Konzeptentwicklung		4		X	
				Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen					
8	10/64	10	5	FuE-Projekt- und Team-Management	4			X	
			5	Ringvorlesung		4		X	
				Wahlpflichtfächer – Technische Fächer -					
8	12/64	12	6	Techn. Fach 1 (wählbar aus Modulkatalog)	4			X	
			6	Techn. Fach 2 (wählbar aus Modulkatalog)		4		X	

Zwischensumme

48	1,0	64							
				Masterarbeit mit Masterseminar Kolloquium					
			2	Masterseminar			2	X	Prä.
			21	Masterarbeit				X	ssA
			3	Kolloquium				X	M
Insgesamt:			90						

* Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

Anlage 3: Wahlpflichtmodulkatalog Technologie- und Innovationsmanagement

Modul	Semester	Lehrform		Prüfungsform	Σ SWS
		V	Ü		
Energieeffizienz Automatisierung	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz Elektronik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz Prozesstechnik	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz System Bahn	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energiespeicher	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Gebäude-Energietechnik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
innovative Antriebssysteme	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Kraftwerkleittechnik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Mathematische Optimierung und Stochastik	1. Sem.		X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Sicherheit und Zuverlässigkeit	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Grundlagen der Energieeffizienz	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz in der Elektronik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4

Lehrformen: V= Vorlesung, Ü= Übung

Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation